

Corona-Pandemie:

Übersicht über den Anspruch auf Notbetreuung für Kinder in den Bundesländern

Autor: Kay Lütgens

Stand: 27. April 2020

(Liste wird überarbeitet, Bremen ist bereits auf dem Stand vom 26. Mai)

Die Regelungen sind z.T. sehr unübersichtlich, wir können keine Gewähr für die Vollständigkeit und Aktualität geben.

In einigen wenigen Ländern wurden Betreuer in die Auflistung der systemrelevanten Berufe und der „kritischen Infrastruktur“ aufgenommen, haben also schon deshalb einen Anspruch auf die sogenannte Notbetreuung für ihre Kinder.

Daneben haben in vielen Bundesländern zumindest berufstätige Alleinerziehende diesen Anspruch, wenn ihnen keine andere Möglichkeit der Kinderbetreuung zur Verfügung steht.

Zum Teil gibt es auch Ausnahmen, die aber ungenau formuliert sind und der für die Entscheidung zuständigen Stelle einen Beurteilungsspielraum geben.

Baden Württemberg

Betreuer werden nicht direkt in der Corona-Verordnung in der Auflistung der systemrelevanten Berufe und der „kritischen Infrastruktur“, für deren Angehörige ein Anspruch auf die Notbetreuung besteht, aufgeführt. Es gibt aber zusätzlich auf Landesebene eine Auflistung der als zur kritischen Infrastruktur zählenden Bereiche, die sogenannte KRITIS-Liste BW. Und dort ist auch der Bereich der Rechtspflege enthalten zu dem dort auch Betreuer gezählt werden.

Anspruch auf die Notbetreuung haben zudem erwerbstätige Alleinerziehende, wenn keine andere Möglichkeit für die Kinderbetreuung vorhanden ist. Außerdem gibt es einen Anspruch, wenn im Einzelfall, wenn eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung ausgeführt werden muss und die betreffende Person dabei unabhkömmlich ist.

Bayern

Betreuer werden nicht in der Auflistung der systemrelevanten Berufe und der „kritischen Infrastruktur“ aufgeführt.

Anspruch auf die Notbetreuung haben aber erwerbstätige Alleinerziehende, wenn keine andere Möglichkeit für die Kinderbetreuung vorhanden ist.

Berlin

Hier wurden Betreuer und Vormünder in der Auflistung der systemrelevanten Berufe und der „kritischen Infrastruktur“ aufgenommen.

Außerdem haben aber erwerbstätige Alleinerziehende Anspruch auf die Notbetreuung, wenn keine andere Möglichkeit für die Kinderbetreuung vorhanden ist.

Brandenburg

Betreuer werden nicht ausdrücklich in der Auflistung der systemrelevanten Berufe und der „kritischen Infrastruktur“ aufgeführt. Allerdings wird die Rechtspflege als Teil der kritischen Infrastruktur angesehen und dazu werden z.T. auch Betreuer gezählt (siehe auch oben zu Baden-Württemberg).

Anspruch auf die Notbetreuung haben im Übrigen erwerbstätige Alleinerziehende, wenn keine andere Möglichkeit für die Kinderbetreuung vorhanden ist.

Bremen

In der Fünften Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Fünfte Coronaverordnung) vom 26. Mai 2020 werden Betreuungsvereine und rechtliche Betreuerinnen und Betreuer nach § 1896 BGB in der Auflistung der „kritischen Infrastruktur“ aufgeführt.

Hamburg

In Hamburg gibt es ganz bewusst keine Auflistung der Berechtigten. Der Anspruch soll von einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung individueller Notlagen abhängen.

Hessen

Es ist keine Regelung ersichtlich, aus der sich für Betreuer und Betreuerinnen ein Anspruch ergeben könnte.

Mecklenburg-Vorpommern

Es ist keine Regelung ersichtlich, aus der sich für Betreuer und Betreuerinnen ein Anspruch ergeben könnte.

Niedersachsen

Aus den Regelungen ergibt sich kein direkter Anspruch für Betreuer. Es sollen aber „besondere Härtefälle“ berücksichtigt werden. Bei entsprechender Begründung (z.B. fehlende andere Betreuungsmöglichkeit und anstehende dringende Termine) könnte also eine Kinderbetreuung gewährt werden.

Nordrhein-Westfalen

Es ist keine Regelung ersichtlich, aus der sich für Betreuer und Betreuerinnen ein Anspruch ergeben könnte.

Rheinland-Pfalz

Betreuer werden nicht in der Auflistung der systemrelevanten Berufe und der „kritischen Infrastruktur“ aufgeführt. Auf Nachfrage unserer Landesgruppe hin hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie aber geantwortet, dass Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer auch in der Corona-Krise eine wichtige Funktion ausüben. Die Aufzählung der zur Inanspruchnahme der Notbetreuung im Verordnungstext sei nicht abschließend, die Notbetreuung könne daher in bestimmten Situationen auch von Angehörigen nicht in der Aufzählung genannter Berufe in Anspruch genommen werden. Dafür soll dann keine Bescheinigung irgendwelcher Stellen erforderlich sein, eine glaubhafte Versicherung des Notbetreuungsbedarfs soll ausreichen.

Anspruch auf die Notbetreuung haben im Übrigen erwerbstätige Alleinerziehende, wenn keine andere Möglichkeit für die Kinderbetreuung vorhanden ist.

Saarland

Bei nachvollziehbarer Begründung gibt es einen Anspruch auf die Kindernotbetreuung für Berufstätige wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist und freie Platzkapazitäten vorhanden sind.

Sachsen

In Sachsen hat unsere Landesgruppe es erreicht, dass auch Betreuer als Teil der sogenannten „kritischen Infrastruktur“ angesehen werden.

Sachsen Anhalt

Es ist keine Regelung ersichtlich, aus der sich für Betreuer und Betreuerinnen ein Anspruch ergeben könnte.

Schleswig-Holstein

Betreuer werden nicht in der Auflistung der systemrelevanten Berufe und der „kritischen Infrastruktur“ aufgeführt.

Anspruch auf die Notbetreuung haben aber erwerbstätige Alleinerziehende, wenn keine andere Möglichkeit für die Kinderbetreuung vorhanden ist.

Thüringen

Betreuer werden nicht in der Auflistung der systemrelevanten Berufe und der „kritischen Infrastruktur“ aufgeführt.

Anspruch auf die Notbetreuung haben aber erwerbstätige Alleinerziehende, wenn keine andere Möglichkeit für die Kinderbetreuung vorhanden ist.

Mehr Informationen:

www.bdb-ev.de

Twitter: @BdB_Deutschland

für BdB-Mitglieder:

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Maren Einfeldt und Andrea König-Plasberg

Tel.: 040 / 3862903-17 | andrea.koenig-plasberg@bdb-ev.de

Tel.: 040 / 3862903-92 | maren.einfeldt@bdb-ev.de

Über den BdB:

Wir sind der Bundesverband der Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen (BdB e.V.) und mit über 7.000 Mitglieder die größte Interessenvertretung des Berufsstandes. Wir sind die kollegiale Heimat unserer Mitglieder und machen Politik für ihre Interessen. Wir stärken unsere Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Unser Verband wurde 1994 gegründet – nur zwei Jahre, nachdem mit dem Betreuungsgesetz Konzepte wie „Entmündigung“ und „Vormundschaft“ für Erwachsene abgelöst wurden. Bereits damals leitete uns der Gedanke, Menschen mit Betreuungsbedarf in Deutschland professionell zu unterstützen, so dass sie ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

Mit unserer fachlichen Expertise und viel Idealismus setzten wir uns bereits frühzeitig für mehr gesellschaftliche Teilhabe betreuter Personen ein, wie sie erst später gesetzlich verankert wurde. Gleichzeitig konnten wir immer erleben, wie sehr uns eine große, fachlich versierte Gemeinschaft stärkt.

Unser Handeln und unsere Entscheidungen basieren auf demselben humanistischen Menschenbild, das auch der UN-Menschenrechtskonvention von 1948 und der UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 zugrunde liegt.